Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins

vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des

Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 8 (1900)

Heft: 6

Artikel: Anhang: Organisations-Reglement betreffend das schweizerische

Centralsekretariat für freiwilligen Sanitätsdienst

Autor: Mürset, A. / Schulthess, A.v.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-545187

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Auszug aus der Jahresrechnung

des schweizerischen Centralsefretariates für freiwilligen Sanitätsdienst für das Jahr 1899, abgeschlossen auf 31. Dezember 1899.

Einnahmen:	Aftivsaldo von 1898	Tr. 1279. 45 " 6400. — " 1120. — " 360. — " 120. — " 245. 50 Tr. 9667. 60
Ansgaben:	a. Besoldung	Tr. 6500. 300. 841.85 413.90 761.70 Tr. 8817.45
Bilanz:	Einnahmen	Fr. 9667. 60 " 8817. 45 Fr. 850. 15

Anhang.

Organisations-Reglement

betreffend das ichweizerische Centralsetretariat für freiwilligen Sanitätsdienft.

Art. 1. Unter dem Namen "Schweizerisches Centralsekretariat für freiwilligen Sanitäts, dienst" wird durch den schweiz. Centralverein vom Roten Kreuz, den schweiz. Samariterbund und den schweiz. Militärsanitätsverein eine Centralstelle errichtet und von einem schweizerischen Militärarzt verwaltet.

Art. 2. An die jährlichen Unkosten des Centrasseretariates von 8000-9500 Franken bezahlt: a) der Bund $80\,^{\rm o/o}$, b) der schweiz. Centrasverein vom Roten Areuz $14\,^{\rm o/o}$, c) der schweiz. Samariterbund $4\,^{\rm 1/2}\,^{\rm o/o}$, d) der schweiz. Misitärsanitätsverein $1\,^{\rm 1/2}\,^{\rm o/o}$. Die bisher vom Bunde an den schweiz. Samariterbund und den Misitärsanitätsverein geseisteten und noch zu leistenden Subventionen werden hiedurch nicht berührt.

Art. 3. Als Sit des Centralfefretariates wird eine möglichst central gelegene

Ortschaft bestimmt.

Art. 4. Zur Überwachung der Geschäftsführung des Centralsekretariates wird ein Aufsichtsrat von 9 Mitgliedern gewählt wie folgt: vom Bundesrat 3 Mitglieder und von jeder der in Art. 1 erwähnten Organisationen je 2 Mitglieder. Der Bundesrat erneunt aus der Mitte des Aufsichtsrates den Präsidenten. Allfällige Sitzungsgelder und Reiseentschädigungen an die Mitglieder des Aufsichtsrates werden für jedes einzelne Mitglied von der wählenden Behörde, bezw. Organisation bestritten.

Art. 5. Die Obliegenheiten des Centralsekretärs werden durch ein vom Aufsichtsrat zu entwersendes Pflichtenhest festgestellt und sind im allgemeinen folgende:

a. Besorgung der Sekretariatsgeschäfte des Aufsichtsrates, sowie der Centralvorstände aller drei in Art. 1 erwähnten Organisationen, eventuell auch der einzelnen Departemente des schweiz. Centralvereins vom Roten Kreuz;

b. Rebaktion bes Bereinsorgans, sofern basselbe in ben Besit einer ber in Art. 1 genannten Organisationen übergeht;

c. Besorgung der Archivalien berselben, sowie allfälliger Bestände an Drucksachen, Unter-

richtsmaterial und Lehrbüchern;

d. Abfassung der Geschäfts- und Jahresberichte und Besorgung anderweitiger, bem Centralfefretar burch ben Auffichterat ober eine ber brei in Art. I genannten Organisationen überwiesenen Arbeiten;

e. Fortwährende Thätigkeit und Propaganda für die Interessen der durch das Centralsefretariat vertretenen Organisationen nach Maggabe ber in ben Statuten berfelben enthaltenen Arbeitsprogramme;

f. Anknüpfung von Beziehungen zu verwandten außerschweizerischen Organisationen.

Art. 6. Die Bahl bes Centraljefretars geschieht auf eine breijährige Amtsbauer mit

Wiedermählbarkeit, und zwar durch den Auffichtsrat.

Art. 7. Der Centralfefretar hat feine gesamte Zeit dem Amte zu widmen; die Ausübung ber ärztlichen Praxis ift ihm unterfagt, ebenso anderweitige zeitraubende Funktionen ohne Ermächtigung des Auffichtsrates; Renntnis der zwei Sauptlandesfprachen ift unerläßlich, biejenige bes Italienischen erwünscht. Art. 8. Die jährliche Befoldung bes Centralfefretars beträgt 6500-8000 Fr.;

fie ift in Monateraten gahlbar und wird jeweilen beim Beginn ber Amtedauer in der Beife festgesett, daß unter der Boraussetzung befriedigender Leiftungen bei jeder Erneuerungsmahl

eine Erhöhung um 300 Fr. eintritt, bis das Maximum von 8000 erreicht ift.

Art. 9. Für amtliche Reifen hat ber Centralfefretar Anspruch auf folgende Bergutungen: 1. Für ganztägige Abmefenheit vom Wohnort 5 Fr. per Tag und ebensoviel für jedes Ubernachten; 2. für halbtägige Abwesenheit vom Wohnort 2 Fr.; 3. 20 Cts. per durchreisten Rilometer. (*)

Art. 10. Für die jährlichen Unkoften des Centralfekretars wird durch den Auffichts rat ein Budget nach folgendem Schema aufgestellt und dem Bundesrate zu Sanden der Bundesversammlung unterbreitet: a) Besoldung des Centralsefretars 6500 - 8000 Fr.; b) Bureaumiete 300 Fr.; c) Bureaufosten (Druckfosten, Litteratur 2c.) 500 Fr.; d) Reisekosten 500 Fr.; e) Unvorhergesehenes 200 Fr.; total 8000—9500 Franken. Art. 11. Die Verwaltung des gesamten Sekretariats-Aredites wird durch den Präsi-

denten des Aufsichtsrates beforgt. Für alle Zahlungen ift das Bisum des Prafidenten oder

Bizepräsidenten erforderlich.

Olten, 24. Januar 1898.

Namens des Anffichterates:

Der Prafident: Dr. A. Mürset. Der Protofollführer: Dr. M. v. Schulthef.

Uflichtenheft.

Die Obliegenheiten des schweizerischen Centralfekretars für freiwilligen Sanitätsdienst werden in Ausführung des Art. 5 des Organisations-Reglementes festgesett wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der Centralsekretar hat seine ganze Zeit dem Umte zu widmen (Organisations-Reglement Urt. 7) und zu biefem Zwecke eine achtstündige Bureauzeit nach ortsüblichen Bebräuchen einzuhalten.

§ 2. Er hat Auspruch auf einen jährlichen Urlaub von vier Wochen; für die aus allfälliger Stellvertretung infolge von Urlaub, Militardienft oder aus anderen Brunden erwachsenden Koften hat er indessen selbst aufzukommen. Für mehr als zweitägige Abwesens beiten, soweit dieselben nicht durch amtliche Funktionen nach Maßgabe des Organisationss

^(*) Die Reisevergütungen sind seither vom Aufsichtsrat abgeändert worden wie folgt: 1. Kosten des Gisenbahnbillets II. Klasse; 2. 8 Fr. für ganztägige Abwesenheit und für jedes Uebernachten; 3. 4 Fr. für halbtägige Abwesenheit.

Reglementes und des Pflichtenheftes bedingt find, ift die Erlaubnis des Präsidenten des Aufsichtsrates erforderlich.

- § 3. Der Centralsekretär hat für die angemessene erstmalige Möblierung seines Bureaus selbst zu sorgen; dagegen geschieht die Beschaffung des übrigen Bureau-Juventars auf Kosten des Sekretariatskredites nach vorgängiger Prüfung diesbezüglicher Vorschläge durch den Aufsichtsrat.
- § 4. Der Bureaudienst hat sich in geordneter Weise nach den für die öffentlichen Bureaux geltenden Normen zu vollziehen (Kopier- oder Konzeptspstem); die Führung einer Geschäftskontrolle und eine sorgfältige Aufbewahrung der Akten nach einem übersichtlichen System sind unerläßlich.
- § 5. Über sämtliche Ausgaben zu Lasten des Sekretariatskredites ist derart Buch zu führen, daß der Stand jeder Kreditrubrik (Art. 10 Organisations-Reglement) jederzeit erssichtlich ist. Der Sekretär hat alljährlich dem Aufsichtsrat einen auf Grundlage der Art. 2, 8 und 10 des Organisations-Reglementes aufgebauten Budgetentwurf zu weiteren Handen rechtzeitig einzureichen.
- § 6. Die dem Bureaubetrieb dienlichen Kontrollen, Geschäfts- und Rechnungsbücher, Inventarien 2c. sind den Mitgliedern des Aufsichtsrates jederzeit zur Einsichtnahme zur Verfügung zu halten.

II. Redaktion des Bereinsorgans.

- § 7. Der Centralsekretär hat die Redaktion des gemeinsamen Bereinsorgans "Das Rote Kreuz" unentgeltlich zu besorgen.
- § 8. Als Redattor des Bereinsorgans hat der Centralsefretär Anspruch darauf, daß ihm alle für dasselbe bestimmten Einsendungen von den beim Centralsefretariat beteiligten Organisationen zugestellt werden; lettere sind nicht befugt, mit der Druckerei des Bereinssorgans direkt zu verkehren.
- § 9. Es wird dem Centralsekretär in seiner Eigenschaft als Redaktor des Vereinssorgans zur Pflicht gemacht, Originalarbeiten, Einsendungen und Berichte in deutscher und französischer Sprache möglichst gleichmäßig zu berücksichtigen; wo sich Gelegenheit bietet, ist auch die Entwicklung des freiwilligen Sanitätsdienstes in der italienischen Schweiz durch Aufnahme von Veröffentlichungen in italienischer Sprache wirksam zu fördern.
- § 10. Es ist darüber zu wachen, daß in das Bereinsorgan weder Inserate unsittlichen Inhalts, noch solche, die dem Geheinmittelschwindel oder dem unlauteren Geschäftsgebahren Vorschub leisten, aufgenommen werden.
- § 11. In allen übrigen Punkten führt ber Centralsekretar die Redaktion des Vereinssorgans nach eigenem Ermessen im Sinne des Art. 5, Lemma e und f des Organisationss Reglementes.

III. Besondere Verpflichtungen.

- A. Begenüber bem ichmeiz. Centralverein vom Roten Rreng.
- § 12. Der Centralsekretär wohnt den Direktionssitzungen und den Delegiertenbersammlungen als Protokollführer bei und kann auch zu den Sitzungen der Geschäftsleitung und der einzelnen Departemente einberusen und mit Spezialaufgaben betraut werden.
- § 13. Er hat die Druckjachen des schweiz. Centralvereins vom Roten Kreuz zu verswalten; bagegen bleibt das Archiv selbst in den Händen der Direktion.
- § 14. Bor allem liegt ihm ob, eine wirksame Propaganda für die Bestrebungen des schweiz. Centralvereins vom Roten Areuz zu entwickeln und in Gegenden, wo noch keine Sektionen des Vereins bestehen, solche ins Leben zu rusen.
- § 15. Dem Instruktionsdepartement steht er zur Seite durch Führung der Korrespondenz betreffend Ausbildung von Krankenpflegepersonal, durch Aufstellung eines Etats
 der freiwilligen Sanitätshülsmannschaft und durch Aufbewahrung und Versendung des
 Unterrichtsmaterials.
- § 16. Dem Departement für das Materielle ist er behülflich bei der Erstellung eines Berzeichnisses des Sanitätsmaterials des schweiz. Centralvereins vom Roten Kreuz und seiner Sektionen und bei der Organisation von Neuanschaffungen.

- § 17. Die nach §§ 15 und 16 erstellten Stats sind dem eidgenössischen Chef der freiwilligen Hulfe zur Verfügung zu stellen.
 - B. Gegenüber bem ichmeiz. Samariterbund.
 - § 18. Dem Centralsekretar liegt ob:
 - a. Den Sitzungen des Centralvorstandes und ben Delegiertenversammlungen beis zuwohnen;
 - b. Die Bearbeitung ber Aursberichte für das Bereinsorgan, jowie
 - c. Die Aufbewahrung und Versendung des Unterrichtsmaterials, der Lehrbücher und Drucksachen zu besorgen.
 - C. Gegenüber dem fcmeiz. Militärfanitätsverein.
 - § 19. Dem Centralfefretar werden vorläufig folgende Aufgaben zugewiesen:
 - a. Teilnahme an den Sitzungen des Centralvorftandes und den Delegiertenverfammlungen;
 - b. Erhebung über diejenigen größeren Ortschaften, wo noch Militärsanitätsvereine gegründet werden könnten (Propaganda);
 - c. Abfassung von Gingaben und Kreisschreiben an Behörden, Bereine 2c., sofern solche nom Centraskomitee nicht selbst besorat merden.
 - solche vom Centralkomitee nicht selbst besorgt werden; d. Die Übermittlung der Jahresberichtformulare an die Sektionen und die Bearbeitung der Sektionsrapporte zu einem Gesamtberichte.
 - D. Gegenüber bem Auffichterate.
- § 20. Der Centralsekretär wohnt allen Sitzungen des Aufsichtsrates mit beratender Stimme bei und besorgt die sämtlichen Sekretariatsgeschäfte desselben; über die Berhandslungen des Aufsichtsrates führt er ein besonderes Protokoll.

IV. Abergangs- und Schlugbestimmungen.

§ 21. Nach Maßgabe des Art. 5 d Organisations-Reglement können dem Centralssekretär auch andere als die in den §§ 12—20 hievor erwähnten Aufgaben zur Erledigung überwiesen werden; soweit diese besonderen Obliegenheiten nicht durch die §§ 12—20 festsgestellt sind, wird der Aufsichtsrat bestimmen, ob, binnen welcher Frist und in welcher Reihensfolge solche Sonderaufträge durch den Centralsekretär zu erledigen seien.

§ 22. Es ist eine gemeinsame Herausgabe der bisher getrennt erschienenen Jahress berichte der drei beim Centralsefretariate beteiligten Organisationen in Form eines ichweizerischen Jahrbuches für freiwilligen Sanitätsdienst anzustreben; der Centralsefretär hat sich

zu diesem Zwecke mit den drei Centralfomitees in Berbindung zu setzen.

§ 23. Dieses Pflichtenheft kann jederzeit durch den Aufsichtsrat einer Revision innershalb der Bestimmungen des Organisations-Reglementes unterzogen werden; diesbezügliche Anträge von Seiten der Bundesbehörden oder der drei Centralkomitees sind dem Aufsichts-rate zuzustellen.

Also beschlossen in Luzern, den 26. Februar 1898.

Namens des Aufsichtsrates des schweiz. Centralsekretariates für freiwilligen Sanitatsdienft,

Der Brafibent: Dr. M. Mürjet.

Der Sefretar ad interim: Dr. A. v. Schultheß.